Wien Donnerstag den 31. August 1876. IX. Jahrgang. Nr. 35.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

**(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)**

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.



## Zum § 49 des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes vom 22. October 1875, R. G. Bl. 1876 Nr. 36.

Einige Fälle, in welchen der Verwaltungsgerichtshof angebrachte Beschwerden mit Berufung auf den § 49 des Gesetzes vom 22. October 1875 a limine abgewiesen hat, haben zu verschiedenen Auffassungen über die Motive des Gerichtshofes Anlaß geboten. Uns scheint aus diesen a limine Abweisungen und deren Motivirung Folgendes hervorzugehen:

Der Verwaltungsgerichtshof, gestützt auf den § 6 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 113, nimmt an, daß die verbindende Kraft, die Wirksamkeit des Gesetzes vom 22. October 1875, nachdem es am 2. April 1876 im R. G. Bl. Nr. 36 kundgemacht worden, mit dem Anfange des 17. Mai 1876 begonnen hat.

Er nimmt ferner an, daß in letzter Instanz erfolgte Entscheidungen oder Verfügungen in dem Zeitpunkte, in welchem sie gefällt oder getroffen werden, sofort und unabhängig von deren Intimation und Zustellung in Rechtskraft erwachsen, weil dagegen ein weiterer Beschwerdezug nicht platzgreift und eine Entscheidung oder Verfügung, gegen welche es einen Beschwerdezug nicht gibt, als in Rechtskraft erwachsen angesehen werden muß.

Auf die etwaige Einwendung, daß ja gegen Entscheidungen oder Verfügungen der letzten Instanz, wenngleich kein weiterer administrativer Beschwerdezug, doch die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen stehe, daß man daher solche Entscheidungen oder Verfügungen, so lange letztere Beschwerde noch offen steht, nicht als in Rechtskraft erwachsen betrachten dürfe, glauben wir Folgendes bemerken zu sollen:

Vom Standpunkte dieser Einwendung müßte der § 49 folgend umschrieben werden: „Entscheidungen oder Verfügungen, gegen welche an dem Tage der beginnenden Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes weder ein weiterer administrativer Instanzenzug, noch die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof platzgreift, können vor diesem Gerichtshofe nicht angefochten werden."

Allein, da der § 49 die Aufgabe hat zu bestimmen, welche Entscheidungen und Verfügungen vor dem Verwaltungsgerichtshofe angefochten werden können, wäre es gewiß höchst sonderbar und den Regeln der Logik nicht entsprechend, wenn der § 49 lautete: „jene Entscheidungen oder Verfügungen können nicht angefochten werden, gegen welche die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht platzgreift" — mit anderen Worten, wenn der Paragraph dasjenige, was erklärt werden soll, durch das zu Erklärende zu erklären suchte.

Aus der obigen Paraphrase des § 49 müßte gefolgert werden, daß in letzter Instanz ergangene Entscheidungen oder Verfügungen vor dem Verwaltungsgerichtshofe dann nicht anfechtbar sind, wenn die im § 14 anberaumte 60tägige Frist vor dem 17. Mai abgelaufen war, daß sie dagegen anfechtbar sind, wenn diese Frist erst am 17. Mai oder später abläuft.

Da diese Frist von der Zustellung an läuft, so würde es von dem ganz zufälligen Umstande einer beschleunigten oder verzögerten Zustellung abhängen, ob die Entscheidung oder Verfügung vor dem Verwaltungsgerichtshofe anfechtbar ist. Wenn z. B. eine im Februar oder in der ersten Hälfte März 1876 gefällte Ministerial-Entscheidung der in Wien wohnenden Partei erst am 18. März oder später zugestellt worden wäre, so liefe die 60tägige Frist des § 14 am 17. Mai oder an einem späteren Tage ab und die Entscheidung könnte vor dem Verwaltungsgerichtshofe angefochten werden; wäre die Zustellung aber am 17. März oder noch früher erfolgt, so wäre die 60tägige Beschwerdefrist mit 16. Mai oder schon früher abgelaufen und die Entscheidung wäre unanfechtbar.

Es kann die Absicht des Gesetzes nicht gewesen sein, die Anfechtbarkeit einer Entscheidung vor dem Verwaltungsgerichtshofe von solchen ganz zufälligen Umständen abhängig zu machen.

Bei obiger Auffassung über den Sinn des § 49 hätte es im Monate Mai, Juni und am 1. Juli 1876 Entscheidungen gegeben, die zwar damals noch anfechtbar waren, gegen welche aber, als zufolge § 47 am 2. Juli das Einreichungsprotokoll des Verwaltungsgerichtshofes eröffnet wurde, wegen inzwischen erfolgten Ablaufes der 60tägigen Frist eine Beschwerde nicht mehr angebracht werden konnte; dies gilt namentlich bei Annahme eines 48stündigen Postenlaufes von allen jenen Entscheidungen oder Verfügungen der letzten Instanz, welche in der Zeit vom 16. März bis 30. April zugestellt worden sind.

Es hätte daher der § 47, wornach der Verwaltungsgerichtshof nicht mit der Wirksamkeit des Gesetzes, sondern erst 3 Monate nach dessen Kundmachung seine Thätigkeit zu beginnen hatte, zur Folge gehabt, daß einer Anzahl Parteien, denen der § 49 das Rechtsmittel der Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe einräumen wollte, die Ergreifung desselben durch den § 47 unmöglich gemacht worden wäre;

— das Gesetz hätte das, was es mit einer Hand gegeben, mit der anderen wieder genommen.

Alle diese Irr- und Abwege sind vermieden, wenn man bei dem, was das Natürliche und, wie gewöhnlich, auch das Richtige ist, stehen bleibt, nämlich bei dem Satze: „Eine Entscheidung oder Verfügung, wogegen nicht weiter an eine höhere Instanz recurrirt werden kann, ist rechtskräftig; folglich ist eine Entscheidung oder Verfügung der letzten Instanz rechtskräftig, ohne daß es auf die Zustellung ankommt.“ — Hätte das Gesetz es anders gewollt, so wäre es nahe gelegen, den § 49 im Hinblicke auf §§ 5 und 14 folgend zu fassen: „In letzter Instanz ergangene Entscheidungen oder Verfügungen, welche vor Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes zugestellt worden sind, können vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht angefochten werden“.

Da aber das Gesetz bei der Bestimmung der Unanfechtbarkeit das Moment der Zustellung nicht ausdrücklich aufgenommen hat, so darf es auch nicht künstlich hinein interpretirt werden.

Wollte man den Zeitpunkt der Zustellung, ob diese nämlich vor dem 17. Mai 1876 oder später erfolgte, als maßgebend für die Zulassung der Beschwerde annehmen, so verlöre der § 49 des Gesetzes jede ernstere Bedeutung; denn da nach § 14 die Beschwerden spätestens am 60. Tage nach der Zustellung der in letzter Instanz ergangenen Entscheidung oder Verfügung eingebracht werden müssen, so könnte sich, falls der § 49 einfach weggelassen worden wäre, die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes nur auf solche Beschwerden beziehen, welche, bei Annahme eines 48stündigen Postenlaufes, am 1. Mai 1876 oder später zugestellt wurden. Der § 49 hätte sonach nur die wahrlich ganz belanglose Wirkung, daß der 17. statt des 1. Mai 1876 der relevante Zeitpunkt wäre.

Ohne den § 49 wären jene Entscheidungen und Verfügungen der letzten Instanz unanfechtbar, deren Zustellung vor dem 1. Mai erfolgt ist; im Bestande des § 49 dagegen könnten nicht nur diese, sondern auch jene Entscheidungen und Verfügungen der letzten Instanz nicht angefochten werden, die in der Zeit vom 1. bis 16. Mai zugestellt worden sind. Durch die Schaffung des § 49 wären also die unanfechtbaren Entscheidungen und Verfügungen nur um jene vermehrt, deren Zustellung während der Tage vom 1. bis 16. Mai geschehen ist. Dieses Erfolges wegen hätte es sich wahrlich nicht verlohnt, den im § 49 ausgesprochenen Grundsatz überhaupt dem Gesetze einzuverleiben.

Offenbar war aber der Grundgedanke dieses Paragraphen der, einen festen Zeitpunkt zu fixiren, von welchem an die Administration in ihrem bisherigen Rechte, gewisse Angelegenheiten allein und definitiv auszutragen, beschränkt werden sollte. Ist dies richtig, so kann es sich nur mehr um die Frage handeln, ob die Administration in dem Zeitpunkte, in welchem sie die Entscheidung oder Verfügung letzter Instanz getroffen, noch das Recht definitiver Austragung der Sache unbeschränkt besessen hatte oder nicht.

## Mittheilungen aus der Praxis.

### Behördencompetenz zur Handhabung der Sanitätspolizei bezüglich gesundheitsschädlicher Einflüsse gewerblicher Betriebsanlagen. Pflicht des polizeilichen Eingreifens der Staatsbehörde, wenn von Seite der autonomen Organe die diesfällige Competenz abgelehnt wird.

Der Stadtgemeindevorstand in W. hat mit dem Erlasse vom 23. September 1875 den Seifenwaarenfabricanten L. und H. in W. aus sanitätspolizeilichen Rücksichten bei Vermeidung einer nach § 58 der Gemeindeordnung zulässigen Geldstrafe von 10 fl. das Herauslassen der Salzlauge in die Gassen, Straßen oder Plätze verboten. L. und H. recurrirten an den Gemeinde-Ausschuß, welcher unterm 13. October 1875 die Anordnung des Gemeindevorstandes bestätigte, worauf dieselben eine Berufung an den Landesausschuß einbrachten.

Der Landesausschuß leitete die eingebrachte Berufung an die Landesregierung zur competenten Entscheidung, indem er seine Ansicht dahin aussprach, daß es sich lediglich um eine Frage der Betriebsanlage handle und sohin dieser Streit nach den §§ 31 und 141 der Gewerbeordnung von den politischen Behörden zu entscheiden sei.

Nachdem die Landesregierung noch hatte erheben lassen, daß der Betrieb der fraglichen Seifenwaarenfabrik im Jahre 1857 eröffnet worden, erwiederte dieselbe dem Landesausschusse unterm 28. März 1876, daß nach ihrer Ansicht im vorliegenden Falle als einer rein sanitätspolizeilichen Angelegenheit nach § 27 der Gemeinde-Ordnung und 3 a des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68 die autonomen Behörden zur Verhandlung und Entscheidung competent seien. Nach den Verhandlungsacten habe die Ertheilung des persönlichen Befugnisses zur Ausübung des Seifensiedergewerbes an Adolf L von Seite des dort bestandenen Bezirksamtes im Jahre 1857, daher vor der Wirksamkeit der Gew. Ord. stattgefunden und werde eine Aenderung der Betriebsanlage weder nachgewiesen noch von einer Partei behauptet.

Der Landesausschuß hat sich deßhalb an das k. k. Ministerium des Innern mit der Bitte gewendet, die Entscheidung rücksichtlich der Competenzfrage im vorliegenden Falle fällen zu wollen, indem er an seiner Ansicht festhält, daß die vorliegende Frage als eine Frage der Betriebsanlage nicht lediglich vom sanitätspolizeilichen, sondern vorzugsweise vom Standpunkte der Betriebsanlage unter Berücksichtigung der sanitären Momente gelöst werden müsse, und daß die einseitige Festhaltung des sanitären Momentes in einer Anzahl von Fällen einfach zu einer Cassirung bestehender Betriebsanlagen führen würde.

Der Landespräsident berief sich hingegen zur Begründung der Richtigkeit der Ansicht der Landesregierung auf ein Erkenntniß des Reichsgerichtes vom 1. Mai 1874, Z. 65 *).

Das Ministerium des Innern hat unterm 8. Juli 1876, Z. 8811 dem Landespräsidenten eröffnet, „daß die vom Gemeindevorstande in W. beanständete Ausleitung der Salzlauge aus der Seifenfabrik des L. und H. in W. als eine gewerbliche, resp. gewerbspolizeiliche Angelegenheit nach der Gewerbeordnung zu behandeln, daher hierüber von den politischen Behörden zu verhandeln und instanzmäßig zu entscheiden ist. Selbstverständlich hat der diesfälligen Amtshandlung voranzugehen die Amtshandlung der politischen Behörden auf Grund der §§ 91, 92 und 93 der schles. Gem. Ord. in Absicht auf die vorliegende Verfügung des Gemeindevorstandes von W. und den bezüglichen Gemeindeausschußbeschluß. Es kann wohl nicht verkannt werden, daß bei Beurtheilung dieser Angelegenheit Momente von localpolizeilicher Natur in den Vordergrund treten, namentlich, wenn man die Sache in der Form ins Auge faßt, wie sie vorliegt; allein da der Landesausschuß die Competenz ablehnt und zwar in einer Weise, der man füglich nicht alle Berechtigung absprechen kann, und da immerhin zulässig ist, die vorliegende Angelegenheit, welche mit der Ausübung eines Gewerbebetriebes im engen Zusammenhange steht, vom gewerbspolizeilichen Standpunkte anzusehen und zu behandeln, welcher selbstverständlich die vorkommenden sanitären Momente in sich schließt; da endlich ein negativer Competenzconflict zwischen Administrativbehörden entstehen würde, zu dessen Lösung ein gesetzliches Mittel nicht besteht **), daher das Ministerium des Innern in derlei Fällen stets die Competenz der politischen Behörden anerkannt hat: ist es Pflicht der Staatsverwaltung im Interesse einer geregelten Administration auch im vorliegenden Falle eine Entscheidung zu ermöglichen“. H.

### Behördencompetenz bei Uebertretungen des Markenschutzgesetzes. Zuständig ist die politische Behörde des Thatortes.

Ueber die Anzeige des Anton L., Fabrikanten des Liqueurs Benedictine in F., daß die Fabrikanten Karl M. und Söhne in T. den von ihm erzeugten Benedictineliqueur unter Anwendung der von Anton L. registrirten Marke in W. in Verkehr setzen und über die weiter gestellte Bitte um sogleiche Beschlagnahme und ämtliche Verwahrung der gegen die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes vom 7. December 1858, Nr. 230 R. G. Bl. bezeichneten Waaren und allfälliger zur Nachahmung der Marken ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Vorrichtungen in den Geschäftslocalitäten der Firma „Karl M. und Söhne“, ferner um Einleitung des Strafverfahrens gegen die Fabrikanten M. und Verurtheilung derselben zu einer Geldbuße wegen des wissentlichen Eingriffes in das Markenrecht, hat der W . . .'r Magistrat am 28. Jänner 1875 in den Geschäfts-

*) Man vergl. die Mittheilung in Nr. 23, Seite 91 u. Nr. 1, S. 2 des Jahrganges 1874 dieser Zeitschrift.

**) M. vergl. Staatsgrundgesetz v. 21. Dec. 1867, R. G. Bl. Nr. 143, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, Art. 2 lit. b. Anm. d. Red.

localitäten des Josef K. in W., Repräsentanten der Firma „Karl M. et Söhne" 16 mit nachgemachten Marken der Firma L. versehene Flaschen Benedictine-Liqueur vorgefunden, hievon eine Flasche abgenommen und die übrigen 15 Flaschen unter Siegel gelegt, jedoch im Magazin des K. belassen.

Gegen diese Beschlagnahme und jedes weitere Verfahren in dieser Angelegenheit haben die Geklagten Karl M. und Söhne, k. k. priv. Rum-, Liqueur- und Essigsprit-Fabrikanten in T., die Einwendung der Incompetenz des Magistrates erhoben und angeführt, daß, wenn auch per inconcessum eine Nachahmung der Marke stattgefunden hätte, angenommen werden müsse, daß der Eingriff in das Markenrecht der klägerischen Firma am Orte der Hauptunternehmung in T. stattgefunden hat, weil alle Rum-, Liqueur- und Essigspritwaaren in der Fabrik in T. erzeugt, in Flaschen und anderen Gefäßen verschlossen, mit der Marke gleich in T. versehen werden und von dortaus in den Handel kommen, daher T. als Thatort angesehen werden müsse und die Gewerbsbehörde in T., wo die Unternehmung ihren Standort hat, als competent erscheine. Hiebei beriefen sich die Fabrikanten M. auf § 23 des Markenschutzgesetzes und § 141 der Gewerbeordnung.

Der W . . .'r Magistrat erklärte in dem Bescheide vom 15. April 1875 nach § 15 des Markenschutzgesetzes nicht in der Lage zu sein, auf die erhobene Einwendung Rücksicht zu nehmen.

Gegen diesen Bescheid hat die Firma „Karl M. und Söhne" den Statthaltereirecurs eingebracht.

Die n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. Juli die angefochtene Entscheidung im Grunde des § 26 des kais. Patentes vom 7. December 1858, Nr. 230 R. G. Bl. und des § 47 der Gewerbeordnung bestätigt.

Anläßlich dieser Entscheidung haben Karl M. und Söhne beim Handelsministerium ein Gesuch um Delegirung des Bürgermeisteramtes in T. zur weiteren Verhandlung und Entscheidung in der erwähnten Markenschutzangelegenheit eingebracht und unterstützen ihr Gesuch damit, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen die Competenz in allen Gewerbeangelegenheiten nur Einer Behörde und zwar dem Magistrate in T. als der Gewerbsbehörde der Hauptniederlassung der Bittsteller zustehe, daß Niemand wegen einer und derselben Handlung von verschiedenen Behörden zur Verantwortung und Strafe gezogen werden, daß möglicherweise eine Verschiedenheit der Erkenntnisse eintreten könne, wenn über denselben Gegenstand von 2 Behörden entschieden würde, und daß bei der Delegirung des T . . .'er Bürgermeisteramtes das Verfahren vereinfacht und sowohl der Behörde als den Parteien Zeit, Mühe und Kosten erspart werden, somit für die Delegirung Rücksichten der Opportunität und Billigkeit sprechen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 30. Juni 1876, Z. 6563 im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium dem Ministerialgesuche der Liqueurfabrikanten Karl M. und Söhne in T. um Delegirung des Bürgermeisteramtes in T. zur Verhandlung und Entscheidung über die Klage des Anton L. in F. wegen Uebertretung des Markenschutzgesetzes durch Verschleiß des von der Firma „Karl M. und Söhne" erzeugten Benedictine-Liqueurs unter Anwendung der von Anton L. registrirten Marke in dem M.'schen Verschleißlocale in W. keine Folge gegeben.

„Denn nach § 15 des Gesetzes zum Schutze gewerblicher Marken vom 7. December 1858, Nr. 230 R. G. Bl. wird der Eingriff in das Markenrecht auch durch den bloßen Verschleiß von mit nachgemachten Marken bezeichneten Waaren begründet und steht die Untersuchung und Bestrafung der diesfälligen Uebertretungen den politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz nach den für das Verfahren und den Instanzenzug bei Gewerbsübertretungen bestehenden Vorschriften zu.

Gemäß der auch für Gewerbeübertretungen giltigen Bestimmung des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, Nr. 61 R. G. Bl. ist bei den den politischen Behörden zur Strafamtshandlung zugewiesenen Uebertretungen die Untersuchung und Bestrafung von jener politischen Bezirksbehörde zu pflegen, wo die Uebertretung begangen worden ist.

Nachdem es sich im vorliegenden Falle um die Untersuchung und Entscheidung über die Frage handelt, ob in dem in W. befindlichen Liqueurverschleiße der Firma „Karl M. und Söhne" ein Eingriff in das Markenrecht des Liqueurfabrikanten Anton L. stattgefunden hat, so ist der Magistrat von W. in erster Instanz in dieser Angelegenheit competent und die Entscheidung des Magistrates von W. vom 15. April 1875, mit welcher die von der Firma „Karl M. und Söhne" angesprochene Anerkennung der Competenz des Bürgermeisteramtes von T. in dieser Sache abgelehnt worden ist, ist sonach vollkommen gesetzlich begründet.

Zu einer Delegirung des Bürgermeisteramtes in T. aus dem Grunde, weil die Hauptunternehmung der Firma „Karl M. und Söhne" sich in T. befindet, und weil die genannte Firma wegen Uebertretung des Markenschutzgesetzes von Anton L. auch beim Bürgermeisteramte in T. geklagt und auch daselbst das Verfahren eingeleitet worden ist, liegt kein gesetzlich gerechtfertigter Anlaß vor." Kl.

---

## Staatswissenschaftliche Bibliographie.

### I. Allgemeines, Staatsrecht überhaupt, Verfassungsrecht.

**Perin**, Ch. Christliche Politik. Die Gesetze der christlichen Gesellschaften. I. Halbband. Freiburg 1876. Herder.

**Bluntschli**, J. C. Allgemeine Staatslehre. 5. Aufl. des I. Bandes des Allgemeinen Staatsrechtes. Stuttgart 1876. Cotta.

**Schultze**, Her. Dr. Aus der Praxis des Staats- und Privatrechtes. Leipzig 1876. Breitkopf und Härtel.

**Schuberth**, H. Grundzüge des preußischen und des deutschen Staatsrechtes. Siegen 1876. Heuser.

**Delarbre**, J. Le Conseil d'Etat; son organisation et ses attributions sous la Constitution de 1875. Paris 1876. Berger-Levrault.

### II. Verwaltungslehre (Verwaltungsrecht, Verwaltungspolitik).

**Stein**, Lor. v. Handbuch der Verwaltungslehre mit Vergleichung der Literatur und Gesetzgebung von Frankreich, England, Deutschland und Oesterreich. 2. bis in die neueste Zeit fortgeführte Auflage. Stuttgart. 1876. Cotta.

**Block**, M. Dictionnaire de l'administration française. 2. ed. Nancy 1876. Berger.

**Mosel**, C. v. Repertorium der Verfassungs- und Verwaltungsgesetzgebung des Königreiches Sachsen vom Jahre 1818 an sowie des deutschen Reiches. Plauen 1876. Schöne.

**Myrbach**, Franz Freiherr v. Studien zur Frage über die Reformen in der Verwaltung in Oesterreich. Wien 1876. Hügel.

**Kaserer**, Josef Dr. Die Gesetze vom 22. October 1875, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes. Wien 1876. Beck.

**Pann**, A. Dr. Die Verwaltungsjustiz in Oesterreich mit Bedachtnahme auf die auswärtige Gesetzgebung. Wien 1876. Hölder.

**Gesetz**, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875. Berlin 1876. Heymann.

**Houdoy**, R. J. A. Le droit municipale I. partie: De la condition et de l'administration des villes chez les Romains. Paris 1876.

**Dupré** Ch. Etude sur les institutions municipales de Blois. Orleans 1876. Herluison.

**Stolp**, H. Die Gemeindeverfassungen Deutschlands und des Auslandes nebst Kreis-, Gau- und Bezirksverfassungen. VI. Bd. Berlin 1876.

**Selbstverwaltung**, die. Volksthümliche Wochenschrift für alle bei der Communal- u. Polizeiverwaltung der Kreise, Amtsbezirke und Gemeinden Betheiligten. Redigirt v. A. Faber. III. Jahrgang 1876. Magdeberg.

**Stadelmann**, W. Die Gemeindeverfassung des Königreiches Bayern. 4. Aufl. Bamberg 1876. Buchner.

**Brecht**, G Die wirthschaftliche und finanzielle Lage der Stadtgemeinden, oder woran liegt es, daß die Leistungsfähigkeit der Städte jetzt fast auf das Aeußerste erschöpft ist und welche Mittel sind anzuwenden, diesem Uebelstande abzuhelfen? Berlin 1876. Expedition der Gemeindezeitung.

**Otte**, C. Die Geschäfte der Kreisausschüsse. Handbuch für Mitglieder von Kreisausschüssen und Beamte der preußischen Selbstverwaltung. Berlin 1876. Heymann.

**Marcinowski**, F. Die Provinzialverwaltung. Nach den Bestimmungen der Provinzialordnung und der Dotationsgesetze dargestellt. Königsberg 1876. Beyer.

**Wolf**, C. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Darmstadt 1876. Jonghhaus.

**Wittgenstein**, M. Das Armen- und Heimatsrecht. Mit Erläuterungen. Leipz. 1876. Roßberg.

**Wohlers**, F. Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatswesen. 6. Heft. Berlin 1876. Vahlen.

**Bencke**, F. W. Dr. Oeffentliche Gesundheitspflege. Vortrag. Marburg 1876. Elwert.

**Kletke**, G. M. Die Maßregeln gegen die Rinderpest im deutschen Reiche und die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen in Preußen. Berlin 1876. Großer.

**Verhandlungen** der auf den 25. Mai 1876 in das k. k. Ackerbauministerium einberufenen „Pferdezucht-Enquete." Nach den stenografischen Aufzeichnungen. Wien 1876. Verlag von Friedr. Beck.

**Denne**, R. Nutzen und Schaden der Schutzpockenimpfung. Bern 1876. Dalz.

**Averbeck**, H. Ueber Impfung und Impfzwang. Bremen 1876. Heinsius.

**Wolff**, E. Die neuesten das Apothekenwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen. Breslau 1876. Maruschke.

**Hetlich**, H. O. F. Das Medicinalwesen des Königreiches Würtemberg. Stuttgart 1876.

Das **öffentliche** Wasserversorgungswesen in Würtemberg. — Das Feuerlöschwesen in Würtemberg. Stuttgart 1876.

**Pervot**, F. Die moderne Wirthschaftsgesetzgebung. München 1876. Hutler.

**Mohl**, M. A. v. Wort zur agrarischen Frage, anknüpfend und den Bestand und Beruf der würtembergischen Centralstelle für Landwirthschaft. Stuttgart 1876. Wittwer.

**Frankl**, L. Zur Commassirungsfrage in Oesterreich. Wien 1876. Hartleben.

**Peyrer**, C. Fischereibetrieb und Fischereirecht in Oesterreich. Wien 1876.

**Kraus**, J. Die Raiffeisen'schen Darlehenscassenvereine in der Rheinprovinz. 1. Heft. Bonn 1876. Strauß.

**Stöpel**, F., Volkswirthschaftliche Zeitfragen. 2. Heft: Freihandel und Schutzzoll. Frankfurt a. M. 1876.

**Lohren**, A. Grundzüge zur rationellen Bestimmung der Minimalzölle u. Untersuchung der Ursachen des Verfalles der deutschen Industrie. Potsdam 1876.

**Schulze-Delitzsch**. Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken. 5. Auflage. Leipzig 1876. Keil.

**Wiß**. E. Die Arbeiter und die Strafbarkeit des Contractbruches. Berlin 1876. Heymann.

**Brentano**, L. Ueber das Verhältniß von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. Leipzig 1875. Dunker.

**Geffcken**, F. X. Der Socialismus. Frankfurt am Main. 1876. Zinner.

**Fischer**, P. Dr. Die Telegrafen und das Völkerrecht. Leipzig 1876. Dunker.

**Varnbüler**, Fr. v. Soll das Reich die deutschen Eisenbahnen erwerben? Stuttgart 1876. Hallberger.

**Weizmann**, R. Die deutsche Reichseisenbahn. Berlin 1876. Stuhr.

**Reitzenstein**, Ed. Ueber einige Verwaltungseinrichtungen und das Tarifwesen auf den Eisenbahnen Englands. 1876. Berlin. Vahlen.

Die **Verkehrsstraßen** in Beziehung zu Volkswirthschaft und Verwaltung. Von einem Fachmanne. Berlin 1876. Klonne und Möller.

**Kreiß-Gruenwehr**, G. Ein Beitrag zur Eisenbahntarif-Reformfrage. Königsberg 1876. Akad. Buchhandlung.

**M.**, G. Die Erwerbung der deutschen Eisenbahnen durch das Reich. Berlin 1876. Puttkamer.

**Mohl**, M. v. Die Frage von den Reichs-Eisenbahnen. Stuttgart 1876.

**Weber**, M. M., Freih. v. 1. Privat-, Staats- und Reichsbahnen. 2. Die Praxis der Sicherung des Eisenbahnbetriebes. Wien u. Pest 1875. Hartleben.

### III. Geschichte (des Staates, der Gesellschaft).

**Mucke**, J. R. Die politischen Bewegungen in Deutschland von 1830 bis 1835. Leipzig 1875. Hartknoch.

**Schmidt**, A. Pariser-Zustände während der Revolutionszeit von 1789—1800. Jena 1875. Duft.

**Jaeger**, E. Geschichte der socialen Bewegung und des Socialismus in Frankreich. Berlin 1876. Muhden.

**Miaskowski**, A. v. — Isaak Iselin. Ein Beitrag zur Geschichte der volkswirthschaftlichen, socialen und politischen Bestrebungen der Schweiz im 18. Jahrhundert. Basel 1876. Georg.

**Krones**, F. Handbuch der Geschichte Oesterreichs mit besonderer Rücksicht auf Länder- und Völkerkunde und Culturgeschichte. I. Bd. Berlin 1876. Grieber.

---

## Verordnungen.

**Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. August 1876, Z. 10705 wegen am 1. und am 15. jeden Monats einzusendender Berichte über die in jedem Kronlande herrschenden Epidemieen oder Epizootieen.**

Die k. k. Statthalterei wird hiemit beauftragt, von nun an regelmäßig alle 14 Tage über den jeweiligen Stand der epidemisch und epizootisch vorkommenden Krankheiten im dortigen Verwaltungsgebiete und zwar für jede dieser zwei Kategorien abgesondert einen Bericht anher zu erstatten, aus welchem und den nachfolgenden der Beginn, der Verlauf, die Zu- und Abnahme so wie die Verbreitung der betreffenden Krankheiten, die dagegen ergriffenen Maßnahmen und deren Erfolg, dann das endliche Erlöschen der Epidemie oder Epizootie entnommen werden können.

Am 15. August l. J. ist mit der Berichterstattung zu beginnen und regelmäßig am 1. und 15. eines jeden Monates fortzufahren.

Auch im negativen Falle, d. i. wenn in der einen oder anderen Berichtsperiode keine Epidemie oder Epizootie herrschen sollte, ist die Anzeige hievon anher zu erstatten.

Hiedurch werden die früher ergangenen hierortigen Anordnungen in Betreff der sofortigen, eventuell telegraphischen Anzeige über den etwaigen Ausbruch oder das Erlöschen der Rinderpest in einem Orte, sowie über den Ausbruch der Cholera nicht berührt.

---

## Personalien.

Seine Majestät haben den quiesc. Generalconsul Franz Ritter Reya de Castelleto zum Statthaltereirathe im Küstenlande ernannt.

Seine Majestät haben dem Referenten für Schulangelegenheiten bei dem Landesschulrathe für Steiermark, Statthaltereirathe Johann Gebell den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämtervorsteher Georg Fischer in Böhm.-Leipa anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Magazinsverwalter des Hauptzollamtes in Lemberg Nikolaus Turzanski anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Zolloberamtsverwalters verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Karl Lemayer den Titel und Charakter eines Sectionschefs taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hauptcassier beim Hauptmünzamte Moriz Libisch anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines Bergrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzcommissär Eduard Waygand anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Finanzobercommissärs verliehen.

Der Minister des Innern hat den Statthalterei-Secretär Victor Freiherrn von Puthon zum Bezirkshauptmanne im Küstenlande ernannt.

Der Minister des Innern hat den Rechnungsrevidenten Wilhelm Bihler zum Rechnungsrathe bei dem Statthalterei-Rechnungs-Departement in Innsbruck ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Rechnungsrevidenten der administrativen Statistik Anton Dolezal zum Rechnungsrathe, den Rechnungsofficial dieser Direction Adolf Ritter v. Engelhardt zum Rechnungsrevidenten und den Rechnungsassistenten Josef Schramek zum Rechnungsofficiale daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Johann Rostok zum Hauptsteuereinnehmer für den Bereich der mähr. Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Finanzsecretärs bekleideten Finanzcommissär Johann Kalina zum Finanzsecretär für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

---

## Erledigungen.

Verwaltersstelle im Wiener Stadt-Lagerhause mit 4000 fl. Gehalt, 30perc. Quartiergeld und einem Wagenpauschale von 300 fl., bis 2. September. (Amtsblatt Nr. 191.)

Steuereinnehmersstelle in Nieder-Oesterreich in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Steueramtscontrolorsstelle in der zehnten oder eine Steueramtsadjunctenstelle in der eilften Rangsclasse, gegen Caution, bis 21. September. (Amtsbl. Nr. 193.)

Rechnungsrevidentenstelle in der neunten, eventuell Rechnungsofficialstelle in der zehnten Rangsclasse bei der k. k. Bergdirection in Přibram, bis 21. September. (Amtsbl. Nr. 195.)

Material-Controlorsstelle bei der Bergdirection in Idria in der zehnten Rangsclasse, gegen Caution, bis 25. September. (Amtsbl. Nr. 197.)

Amtsrathsstelle beim Stadtrathe in Wr.-Neustadt mit 1500 fl. Gehalt, 200 fl. Quartiergeld, bis 15. September. (Amtsbl. Nr. 197.)

Primararztesstelle in den k. k. Wiener-Krankenanstalten mit der siebenten Rangsclasse, einem Jahresgehalte von 1400 fl. bis 1800 fl. und Activitätszulage per 600 fl., bis 20. September. (Amtsbl. Nr. 196.)

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.